

## **Corona-Gefahrenzulage**

Zur Abgeltung der Gefahren und Belastungen, die im persönlichen und physischen Kontakt mit Klient/innen, Patient/innen, Kund/innen und Kindern aufgrund COVID 19 vorliegen, erhalten Arbeitnehmer/innen eine Corona-Gefahrenzulage. Wenn im Zeitraum von 16.03 bis 30.06.2020 220 Stunden im persönlichen und physischen Kontakt geleistet werden, so gebührt die Zulage in Höhe von € 500,-, werden weniger Stunden geleistet, gebührt ein aliquoter Anteil der Zulage. Die Auszahlung der Corona-Gefahrenzulage erfolgt spätestens mit 3. August. Die Zulage erhalten auch alle Arbeitnehmer/innen, die nicht in die Entgeltbestimmungen des SWÖ-KV optiert haben.

### **Hier die Kollektivvertragstext im Detail (§ 31 Abs 1a NEU)**

- 1.) Alle Arbeitnehmerinnen, Lehrlinge und Transitmitarbeiterinnen, die zwischen 16.3.2020 und 30.6.2020 im persönlichen und physischen Kontakt mit von ihnen betreuten Menschen stehen bzw. gestanden sind, erhalten eine einmalige Corona-Gefahrenzulage für die zusätzlichen Gefahren und Belastungen, die in diesem Zeitraum aufgrund der COVID-19-Krise auftreten.
- 2.) Überwiegend im persönlichen und physischen Kontakt mit von ihnen betreuten Menschen stehen diese Gruppen dann, wenn sie ihre Tätigkeit während des Zeitraums von 16.3.2020 bis 30.6.2020 insgesamt mindestens 220 Stunden im persönlichen und physischen Kontakt (inklusive Wegzeiten im mobilen Dienst) mit von ihnen betreuten Kindern, Kunden, Klienten oder Patienten verrichtet haben. Im Fall einer verhängten Quarantäne (per Bescheid oder vom Arbeitgeber angeordnet), die aufgrund des beruflichen Kontaktes mit einem zu betreuenden Menschen verhängt wird, wird die für die Dauer der Quarantäne in direktem Kontakt geplante Betreuungszeit als geleistete Arbeitszeit für die Beurteilung des Erreichens der Stundengrenze angerechnet.

- 3.) Bei überwiegendem Kontakt beträgt die Gefahrenzulage € 500. Wurden weniger als 220 Stunden mit persönlichem und physischem Kontakt gearbeitet, so gebührt ein aliquoter Anteil der Zulage, wobei bei der Berechnung des aliquoten Anteils von € 500 für 220 Stunden auszugehen ist.<sup>1</sup>
- 4.) Diese Gefahrenzulage gebührt daher insbesondere folgenden Arbeitnehmerinnen, die physischen Kontakt mit von ihnen betreuten Personen haben:
  - a) Mitarbeiterinnen im Bereich mobiler Dienste, die Hausbesuche durchführen.
  - b) Mitarbeiterinnen in stationären Pflege-, Betreuungs- und Wohneinrichtungen unabhängig von den dort betreuten Gruppen (auch in den Bereichen Reinigung, hauseigene Wäscherei und Küche und Hausverwaltung). Darunter fallen beispielsweise Pflegeheime, Wohn- und Betreuungseinrichtungen für Menschen mit Behinderung, Kinder- und Jugendwohngruppen, Tagesmütter und Kindertagesbetreuungseinrichtungen sowie Einrichtungen der Obdachlosenhilfe und der Flüchtlingsbetreuung.
  - c) Mitarbeiterinnen im Rettungs- und Sanitätsdienst sowie in Blutspendediensten.
  - d) Sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund der Besonderheiten ihrer Tätigkeit den empfohlenen Mindestabstand nicht einhalten können.
- 5.) Die Qualifikation der Mitarbeiterinnen ist nicht maßgeblich für den Anspruch auf diese Gefahrenzulage.
- 6.) Gewährt der Arbeitgeber zusätzlich eine andere freiwillige Zulage oder einen Bonus, so wird die freiwillige Leistung nicht auf diese Gefahrenzulage angerechnet. Andere aufgrund dieses Kollektivvertrages gebührende Zulagen werden ebenso nicht auf diese Gefahrenzulage angerechnet. Die Gefahrenzulage wird auch nicht in die Berechnungsgrundlage für die Sonderzahlungen einbezogen.
- 7.) Die Auszahlung der Gefahrenzulage erfolgt bis spätestens 3.8.2020.

<sup>1)</sup> *Berechnungsbeispiel: 220 Stunden – 500 Euro  
150 Stunden: 68,2 % von 220 Stunden = 340,90 Euro, Berechnung  
erfolgt auf Basis der nach Abs. 2 ermittelten Stunden*

### **Einige Beispiele dazu:**

Eine Kollegin arbeitet in der Kinderbetreuung 30 Stunden, im März arbeitet sie noch voll, im April und im Mai ist sie in Kurzarbeit mit 50 %, im Juni ist sie wieder voll beschäftigt. Insgesamt arbeitet die Kollegin in der Kindergruppe im Zeitraum 16. März bis 30. Juni somit 270 Stunden und erhält die volle Zulage. Diese Zulage ist steuer- und sozialversicherungsfrei – also Brutto für Netto!

Eine Fachsozialbetreuerin arbeitet in einer Tageswerkstätte 30 Stunden. Die Werkstätte wird ab 1. April komplett geschlossen, der Betrieb reicht nachträglich Kurzarbeit ein, auch Urlaub und Zeitausgleich wurden konsumiert. Ab 2. Juni startet der Betrieb neu, die Kollegin ist also 120 Stunden in der Betreuung tätig. Sie erhält eine Zulage in der Höhe von 272,70 Euro. Diese Zulage ist steuer- und sozialversicherungsfrei – also Brutto für Netto!

Eine Physiotherapeutin in der mobilen Altenbetreuung hat einen Arbeitsvertrag von 20 Stunden. Bereits ab 16. März muss sie ihre Arbeit einstellen. Der Arbeitgeber reicht rückwirkend Kurzarbeit ein, es werden nur mehr 10 % gearbeitet. Die Kollegin übernimmt somit nur mehr jede zweite Woche einen Dienst mit 4 Stunden für Akutfälle. Der Normalbetrieb startet leider erst wieder am 1. Juli. Somit arbeitet sie in dieser Zeit nur insgesamt 30 Stunden. Dafür erhält sie die Corona-Zulage in der Höhe von 68,15 Euro. Diese Zulage ist steuer- und sozialversicherungsfrei – also Brutto für Netto!

## **Steuerfreiheit für Zulagen & Bonuszahlungen aufgrund der Corona-Krise**

Mit dem 3. COVID-19-Gesetz wurde auch geregelt, dass Zulagen und Bonuszahlungen, die aufgrund der Corona Krise im Jahr 2020 geleistet werden bis zu 3.000 Euro pro ArbeitnehmerIn steuer- und SV-frei sind. Die Befreiung gilt auch für die BMSVG-Beiträge (Abfertigung Neu). Aber diese Zahlungen sind nicht von Dienstgeberbeitrag (DB), Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ) und Kommunalsteuer befreit, weil das 3. COVID-19-Gesetz diese Befreiungen nicht enthalten hat. Diese Zahlungen erhöhen das Jahressechstel nicht und werden auch nicht auf das Jahressechstel angerechnet, dh diese Zahlungen haben keinen Einfluss auf andere Sonderzahlungen (Urlaubsremuneration, Weihnachtsremuneration, Jubiläumsgeld etc...)

Wichtig dabei ist, dass es sich um zusätzliche Zahlungen handelt, die im Zusammenhang mit der Corona-Krise geleistet wurden. Diese Zahlungen dürfen auch nicht aufgrund bisher bestehender Vereinbarungen gezahlt werden. Die Zahlung muss im Jahr 2020 bezahlt werden.

### **Die Gesetzesgrundlage Steuerfreiheit:**

Die Regelung findet sich im § 124b Z 350 EStG in der lit. a): Zulagen und Bonuszahlungen, die aufgrund der COVID-19-Krise zusätzlich geleistet werden, sind im Kalenderjahr 2020 bis 3.000 Euro steuerfrei. Es muss sich dabei um zusätzliche Zahlungen handeln, die ausschließlich zu diesem Zweck geleistet werden und üblicherweise bisher nicht gewährt wurden. Sie erhöhen nicht das Jahressechstel gemäß § 67 Abs. 2 und werden nicht auf das Jahressechstel angerechnet.

### **Die Gesetzesgrundlage Sozialversicherungsfreiheit:**

das ist in § 49 Abs 3 Z 30 ASVG geregelt, dieser verweist aber bloß auf § 124b Z 350 lit a EStG:

„Als Entgelt (...) gilt nicht: (...) Steuerfreie Zulagen und Bonuszahlungen nach § 124b Z 350 lit a EStG“

Wer den ganzen § lesen mag, findet diesen unter:

<https://www.jusline.at/gesetz/asvg/paragraf/49>